



Standortbezogene UVP-Vorprüfung zur Entscheidung der Erfordernis zur Durchführung einer UVP im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Ausbau eines Gewässers in Westeregeln

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde beantragt bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises (Antrag eingegangen am 19.04.2023) eine wasserrechtliche Genehmigung für den Ausbau eines Gewässers (durch Herstellung oder wesentliche Umgestaltung) in Westeregeln. Im Ortsteil Westeregeln in der Gemeinde Börde-Hakel kam es zunehmend in den letzten Jahren zu erhöhten Überschwemmungen durch die Zunahme von Starkregenereignissen. Das anfallende Regenwasser auf den befestigten Flächen und teilweise privater Grundstücksflächen wird über die Regenwasserkanäle aufgenommen und der Grabenanlagen im Ort zugeführt sowie zum Teil direkt in die Grabenanlage abgeleitet. Um das Entwässerungssystem zu entlasten, soll ein Graben den vorhandenen Regenwasserkanal ersetzen und auf anderer Privatfläche neu errichtet werden. Dieser neu zu errichtende Graben mündet in den bestehenden „Mahnborngraben“, welcher wiederum in die Ehle fließt. Mit Schaffung und Einmündung des Grabens in das Gewässer „Mahnborngraben“ wird dieser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden und es wird somit eine Verbindung zur Ökologie hergestellt. Es ist zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist bei naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der 1. Stufe erfolgt die Prüfung entsprechend der Kriterien 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, liegt keine UVPG-Pflicht vor und die Prüfung ist beendet. Ergibt die 1. Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind, ist die 2. Stufe der Prüfung durchzuführen. In dieser sind die übrigen Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. 1. Stufe der Vorprüfung: Abarbeitung der Kriterien 2.3 nach Anlage 3 UVPG

3.1 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum

Der Ort Westeregeln befindet sich ca. 18 km südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg und liegt etwa auf halber Strecke zwischen Magdeburg und Halberstadt. Westeregeln ist in zentraler Lage zwischen den Ortschaften Egel, Etgersleben, Hadmersleben und Kroppenstedt. Die Orte befinden sich am nordwestlichen Rand des Salzlandkreises. Die Flächenausdehnung beträgt knapp 14 km². Der Umfang der Maßnahme befindet sich nördlich des Ortszentrums auf einer Strecke von rund 320 m.



3.2 Kriterien 2.3 der Anlage 3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterium gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG	Bewertung
3.3.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutz-gebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	betroffen
3.3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
3.3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RaumOG	nicht betroffen
3.3.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

Die Prüfung der o.g. Kriterien erfolgte mittels Sachsen-Anhalt-Viewer und den im GIS hinterlegten Karten. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung mittels Auswertung des Luftbildes.

3.3 Ergebnis der 1. Stufe

Im Vorhabensbereich sind besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden.

Aus diesem Grund **ist die Durchführung der 2. Stufe erforderlich.**

4. 2. Stufe der Prüfung: Weitere Kriterien der Anlage 3 des UVPG

4.1 Merkmale des Vorhabens

4.1.1 *Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten*
Der vorhandene Bürgermeisterkanal soll für eine größere Abflussleistung durch einen offenen Graben ersetzt werden. Die Verrohrung wird aufgrund von Überbauungen nicht zurückgebaut und bleibt bestehen. Am südlichen Ende des bestehenden Grabens in der Teichstraße soll mithilfe

eines Durchlasses die Entwässerung unter der Straße durchgeführt werden. Anschließend verläuft der neue Graben auf den Flurstücken 258/3, 258/4 und 258/5, Flur 2 der Gemarkung Westeregeln auf einem vereinbarten Streifen von 8 m westlich des Retentionsbeckens entlang nach Norden zur Rosa-Luxemburg-Straße. Dort wird der Graben mit einem Durchlass erneut unter der Straße durchgeführt und mündet in den bestehenden Mahnborngraben, welcher in die Ehle fließt. Der Grabenneubau umfasst eine Länge von rund 220 m mit einer Sohlbreite von 0,6 m, einer Tiefe von 1,80 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5. Die Breite des Grabens beläuft sich damit auf 6 m. Ab dem Auslauf des Durchlasses 2 ist der bestehende Mahnborngraben bis zum nächsten Durchlass auf etwa 60 m zusätzlich zu profilieren und auf 3 Promille Grabenneigung anzupassen.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Aufgrund von Starkregenereignissen kam es in den letzten Jahren im Ortsteil Westeregeln in der Gemeinde Börde-Hakel zu vermehrten Überschwemmungen. Die IVW Ingenieurbüro GmbH wurde von der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit der Planungsleistung eines Entwässerungsgrabens zur Entwässerung der Teichstraße beauftragt. Das bestehende Grabensystem mitsamt Bestandseinbauten ist für die aktuellen Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr geeignet und somit bedarf es des Handlungsaufwandes zur Umgestaltung. In diesem Zusammenhang soll der verrohrte Graben von der Teichstraße zur Rosa-Luxemburg-Straße durch einen Grabenverlauf ersetzt werden. Damit soll die Vernässungsproblematik in der Ortschaft bekämpft werden.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Vernässungsproblematik soll im Ortsteil Westeregeln bekämpft werden. Aus diesem Grund soll ein Grabenneubau erfolgen, damit mehr Wasser abtransportiert werden kann.

4.1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Es entstehen Abfälle in Form von Aushub und oberirdischen Gewächsen.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es sind bau- oder anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

4.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es kommen keine besonderen Stoffe zum Einsatz

4.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG

Für das Vorhaben besteht kein Risiko für die Anfälligkeit von Störfällen.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

4.2 Standort des Vorhabens

4.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Landschaftsbild ist derzeit durch den Betrieb des angrenzenden Agrarbetriebes und der Nutzung durch Pferdehaltung geprägt.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Standort werden aufgrund der Vorprägung des Geländes und der Gestaltung des neuen Grabens insgesamt als gering eingestuft.

4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Die meisten Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde. Durch das Vorhaben wird eine Fläche in Anspruch genommen.

Es sind Eingriffe in die Landschaft durch das Vorhaben erforderlich. Dennoch werden die Eingriffe mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

4.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

- *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:*
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*
Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch befindet sich auf der Vorhabenfläche kein gesetzlich geschütztes kartiertes Biotop gem. § 30 BNatSchG.

In ca. 200m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

In unmittelbarer Nähe befindet sich jedoch das „Schachtloch“, welches unter die Bestimmungen eines § 30 BNatSchG Biotopes fällt. Es handelt sich hierbei gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 um natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verladungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können, verboten. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des „Schachtloches“ darf daher nicht erfolgen.

Mit der Herstellung des Graben und den dazu vorgelegten Planungsunterlagen, ist festzuhalten, dass das Biotop weder verändert noch zerstört oder durch die Bauarbeiten beeinflusst wird. So das mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.

- *Tiere*
Im Vorhabensgebiet besteht aufgrund der Nähe zum Schachtloch die Möglichkeit des Vorkommen besonders und streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Hierbei könnte es sich um Vorkommen von Amphibienarten handeln.

Im Rahmen der Errichtung des Grabens aufgrund Baustelleneinrichtung, Bodenabtrag, Verlust von vorhandenen Strukturen sowie Rodung von Gehölzen und Baulärm könnte es zur Vergrämung kommen oder im schlimmsten Fall den Verlust von Individuen zur Folge haben.

Durch geeignete Schutzmaßnahmen wie das Aufstellen von Schutzzäunen vor Baubeginn und Abfangen sowie der daraus resultierenden Umsetzung eventueller Individuen nach außerhalb des Baustellenbereiches (zum Schachtloch hin), können erhebliche Beeinträchtigungen minimiert bis ausgeschlossen werden. Die Zäune sollten als Schutzzaun während der gesamten Baumaßnahme stehen bleiben, damit die Einwanderung von Tieren in den Eingriffsbereich auch innerhalb der Bauphase ausgeschlossen wird.

Im Maßnahmenbereich befinden sich ca. auch 20 Bäume. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um mittelalte Robinien. Die Möglichkeit auf Gehölzbrüter besteht. Um einen Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten Räumungs- und Rodungsmaßnahmen, nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Sollte eine Baufeldfreimachung eher unvermeidbar sein, so sind die Bäume auf besetzte Brutvogelnester sowie auf das Vorhandensein von höhlenbewohnenden Vögeln zu kontrollieren und die Arbeiten erst nach Prüfung des naturschutzrechtlichen Verfahrens und dessen Entscheidung durch die UNB fortgesetzt/ausgeführt werden.

- *Pflanzen*

Wie bereits festgehalten, befinden sich im Maßnahmenbereich ca. 20 Bäume, hauptsächlich mittelalte Robinien. Laut den vorgelegten Planungsunterlagen, sollen Baumfällungen vorgenommen werden. Jedoch liegt dafür noch keine konkrete Anzahl der Fällungen vor. Wie bereits ausgeführt ist der Ausführungszeitraum und ggf. ein naturschutzrechtliches Verfahren zur Rodung der Gehölze zu beachten und durchzuführen.

Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens ist vom Vorhabenträger jedoch auch eine Eingriffsbilanzierung vorzulegen, aus welcher alle vorhabenbedingten Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG, d.h. baubedingt alle zu entfernenden Gehölze und alle Flächen, welche durch das Bauvorhaben verändert werden etc., auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bewertet und notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt werden.

Erst nach Vorliegen jener Eingriffsbilanzierung ist auch die Benehmensherstellung möglich.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden insgesamt als mäßig eingestuft, da die Benehmensherstellung nur im Zuge einer statthaften Eingriffsbilanzierung mit entsprechenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erteilt wird und das mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen die entstandenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

- *Biologische Vielfalt*

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt werden insgesamt als gering eingestuft, weil zwar punktuell Lebensraum verloren geht, jedoch in der Gesamtbetrachtung des Vorhaben mit der Schaffung eines neuen Grabens ein neues Habitat entsteht und mit Kompensationsmaßnahmen der Naturhaushalt wiederhergestellt wird.

- *Fläche, Boden*

- Die Fläche befindet sich in einer Mischnutzung. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

- *Wasser*

➤ *Oberflächengewässer:*

Das Bauvorhaben befindet sich laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis) im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der § 78b Abs. 1 WHG ist daher bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens wurde anhand der Planungsunterlagen nachgewiesen:

$$Q_{\text{Graben}} = k_{\text{st}} \cdot R^{(2/3)} \cdot I^{0,5} \cdot A = 12,9 \text{ m}^3/\text{s}$$

$$A = (a+c) \cdot h / 2 = 5,94 \text{ m}^2$$

$$R = A/U = 5,94 / (1,8 \cdot 1,5^2 + 0,6) = 0,99 \text{ m}$$

$$K_{\text{st}} = \text{Tabellenwert} = 40 \text{ m}^{(1/3)}/\text{s}$$

$$I = 1,06 / 327,5 = 3,0 \text{ ‰}$$

Damit kann der Graben im Vergleich zur Verrohrung DN600 ($Q_{\text{voll}}=0,335 \text{ m}^3/\text{s}$) bedeutend mehr abführen und bekämpft somit das Vernässungsproblem in Westeregeln.

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- *Luft/Klima*

Es findet keine Beeinflussung der Wirkfaktoren Luft und Klima statt

- *Landschaft*

Das Landschaftsbild ist derzeit durch den Betrieb des angrenzenden Agrarbetriebes und der Nutzung durch Pferdehaltung (Rondell) geprägt.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild werden aufgrund der gewissen Vorprägung des Geländes und der Gestaltung des neuen Grabens insgesamt als gering eingestuft.

Wegen der geringen Auswirkungen auf die nach Naturschutzrecht zu vertretenden Belange ist keine UVP aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

- *Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Eine Beeinflussung der Wirkfaktoren kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter kann nicht erkannt werden.

- *Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Wasser, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden und biologische Vielfalt“. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

4.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben ist und wirkt nicht grenzüberschreitend. Nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen sind daher auch nicht zu erwarten.

4.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als gering zu bewerten, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

4.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das Auftreten von Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist als gering einzuschätzen.

4.3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

4.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Mit Ausbau der Regenentwässerung in der wird das Regenwasser über die Regenwasserkanäle aufgenommen und zum Teil direkt in die Grabenanlage abgeleitet. Insoweit sind keine negativen Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu erwarten.

4.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden

5. Ergebnis der Vorprüfung

Es ist zu bewerten, ob durch den beantragten Gewässerausbau folgende Schutzgüter beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen,
- Tiere,
- biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft

Abschließend lässt sich festhalten, dass von der Errichtung des Grabens grundsätzlich nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG ausgehen werden. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch zu planende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeschwächt bzw. ausgeglichen werden, wodurch auch nicht mit dauerhaften erheblichen negativen Auswirkungen für diese Schutzgüter zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des §7 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.